

fassung der Städte genau zusammen, die Innungen bilden bei uns eine Art Bürgerrepräsentation und es ist, bei einiger Kenntniss dieser Verhältnisse, beinahe gar nicht daran zu denken, dass das Zunftwesen abgeschafft werden könne, ohne zugleich eine neue Städteordnung einzuführen.

Die Stadträthe üben gegen die Innungen eine Disciplinar- und Gewerbspolizey aus, die in jeder Hinsicht nothwendig ist. Betrachten wir nun das Sächsische Innungswesen in Hinsicht auf das Interesse der übrigen Stände, so kann nicht geleugnet werden, dass das Isolirungsprincip, welches jede Innung verfolgt, auf das Allgemeine nachtheilige Folgen hervorbringt.

Zwar ist die Geschlossenheit der Innungen bei uns grossen Theils aufgehoben, die nicht unter höchster Cognition gewesenen Handwerksbeschlüsse sind (Mand. v. 28. Septbr. 1748. und 27. Nov. 1765.) null und nichtig, das Strafrecht der Innungen ist auf sehr geringfügige Disciplinarvergehen und Geldbussen reducirt, die collegialische Verbindung der einzelnen Zünfte mittelst der Hauptladen ist abgeschafft, die gegenseitigen Pflichten der Meister, Gesellen und Lehrburschen sind bestimmt, eine Menge lächerlicher Ceremonien bei Lossprechung der Lehrlinge und Ertheilung des Meisterrechts, sind aufgehoben und es ist den Meistern durchaus verboten, Conventionen über den Preis ihrer Arbeiten und Waaren abzuschliessen. Allein das Hauptgebrechen unsers Innungswesens liegt darin, dass die in dem Mandate die Generalinnungsartikel betr. ausgesprochene Tendenz:

bei sämtlichen Innungen eine durchgängig gleiche Verfassung einzuführen, d. h. eine allgemeine Innungsordnung anzubefehlen,

seit dem Jahre 1780. nicht weiter verfolgt und erst neuerdings wieder aufgefasst worden ist. Welche Anforderungen an ein